

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2220

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Metzerlen Los 4**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 206 vom 24. Januar 2000 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Metzerlen Los 4 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Güterregulierungsgebiet. Nachdem als Vermessungslos 2 über dieses Gebiet die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung und Einzelobjekte erhoben wurden, ist im Los 4 die Amtliche Vermessung mit den Informationsebenen Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen vervollständigt worden. Die vorgängige Vermarkung der Grundstücke wurde im Rahmen der Güterregulierung ausgeführt.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 3. Dezember 2001 bis 4. Januar 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie ein Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht des Unternehmers und dem Bericht der Einwohnergemeinde Metzerlen vom 3. November 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist 2 Einsprachen erhoben, die gütlich erledigt werden konnten.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 17. November 2003, das Vermessungswerk Metzerlen Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden. Mit der öffentlichen Auflage und der Einsprachenerledigung ist auch die definitive Neuzuteilung der Güterregulierung Metzerlen-Mariastein rechtskräftig geworden und kann genehmigt werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	171'147.05
Anteil Bund	Fr.	99'761.60

Anteil Kanton	Fr.	35'692.75
Anteil Gemeinde	Fr.	35'692.70

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Vermessungsamt	Unternehmer B. Hänggi	Fr. 3'216.90
durch Gemeinde Metzerlen, fällig 2004	Schlussrate an das	
	Kant. Vermessungsamt	Fr. 7'292.70

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Metzerlen Los 4 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt. Gleichzeitig wird auch die Neuzuteilung der Güterregulierung Metzerlen-Mariastein definitiv genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 35'692.75 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Metzerlen Los 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 erfolgt.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 3'216.90 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Metzerlen die Zahlung der Schlussrate von Fr. 7'292.70 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Metzerlen Los 4 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 2. Dezember 2003

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Jürg Kaufmann (2)

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen, mit Dossier Nr. 2

Flurgenossenschaft Metzleren-Mariastein, Präsident Ivo Borer, Rodersdorfstrasse 4, 4116 Metzleren

Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

**„Anerkennung der Amtlichen Vermessung Metzleren Los 4**

Die Amtliche Vermessung Metzleren Los 4 über das Gebiet der Güterregulierung ist abgeschlossen.

Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)